

VEREINBARUNG

über die Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst

im Zusammenhang mit

der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst vom 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

und

dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**,

zwischen

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, vertreten durch den Bürgermeister Christian Horn-Heinemann,

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 2, 41515 Grevenbroich, vertreten durch die Landrätin Katharina Reinhold

- nachfolgend **Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung** genannt -

Präambel

Die Stadt Kaarst hat mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. (nachfolgend „Trägerverein“ genannt) und dem Rhein-Kreis Neuss eine „Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst“, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020“ genannt, als **Anlage 1** beigefügt) abgeschlossen. Die Aufwendungen für alle im Rahmen der Kooperationsvereinbarung durch den Trägerverein in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte (§ 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020). In dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX** (als **Anlage 2** beigefügt), vereinbaren die Stadt Kaarst, der Trägerverein und der Rhein-Kreis Neuss, dass die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein ausgeübt wird, die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII nicht gezogen wird und dass der Rhein-Kreis Neuss zukünftig, also ab der Leistungsphase IV, seinen hälftigen Anteil der Aufwendungen ausschließlich an die Stadt Kaarst zahlt.

Die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW regelt, zu welcher Gegenleistung die Stadt Kaarst sich gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss im Gegenzug zu dessen hälftiger Kostenbeteiligung verpflichtet.

Die durch den Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen sollen nur dem Zweck der Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Sicherheit im Sport und Barrierefreiheit dienen.

Die geplante Sanierung und Erweiterung dient der langfristigen Erhaltung des Landesleistungsstützpunktes Radsport im besonderen Landesinteresse des Landes NRW.

§ 1 Gegenleistungsverpflichtungen der Stadt Kaarst

- (1) Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Planungen gemäß den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 (**Anlage 1**) i.V.m. dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V vom ~~XX.XX.XXX~~ (**Anlage 2**) zu beauftragen oder beauftragen zu lassen.
- (2) Unter der Bedingung, dass die zuständigen Gremien des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst den Baumaßnahmen zustimmen, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, die dafür erforderlichen Fördermittel bewilligt wurden und der Rhein-Kreis Neuss sich verpflichtet, sich zu 50 % an den weiteren Planungskosten und den Baukosten des Radsportforums als Landesleistungsstützpunkt Radsport im besonderen Landesinteresse zu beteiligen, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum gemäß der Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen des beauftragten Architekturbüros bauen zu lassen. Wenn die Stadt Kaarst aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen am Baubeginn, an der Baufortführung oder Baufertigstellung gehindert ist, entfällt diese Bauverpflichtung.
- (3) Unter der Bedingung, dass das Radsportforum nach den vorliegenden und beidseitig genehmigten Plänen des Architekturbüros fertig gebaut (Umsetzung energetische und sportfachliche Sanierung sowie Erweiterungsbau) wurde und die zuständigen Behörden die Schlussabnahme erteilt haben, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum für einen Zeitraum von 15 Jahren (entsprechend der Zweckbindungsdauer der Fördermittel) ab Erteilung der Schlussabnahme durch die zuständigen Behörden (Bauaufsicht Stadt Kaarst) als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Zurverfügungstellung besteht nur solange, wie eine Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Radsport erfolgt und wie das Radsportforum tatsächlich als Landesleistungsstützpunkt Radsport genutzt wird.

§ 2 Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Kaarst

- (1) Falls das Radsportforum mit seiner energetischen und sportfachlichen Sanierung sowie dem Erweiterungsbau erbaut und fertig gestellt wurde und die Stadt Kaarst ihrer Pflicht zur Zurverfügungstellung als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht nachkommt, ist die Stadt Kaarst zur Rückzahlung der vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen verpflichtet.

- (2) Diese Rückzahlungspflicht richtet sich der Höhe nach anteilig nach dem Zeitraum, in dem das Radsportforum entgegen der vorgenannten Verpflichtung der Stadt Kaarst nicht zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem vereinbarten Zeitraum von 15 Jahren reduziert sich die Rückzahlungspflicht jedes Jahr um 1/15.
- (3) Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn die Stadt Kaarst aus nicht in ihrem Einfluss- oder Verantwortungsbereich fallenden und nicht von ihr zu vertretenden Gründen daran gehindert wird, das Radsportforum gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Fall einer vor der behördlichen Schlussabnahme erfolgten Einstellung der Sanierung und des Erweiterungsbaus durch die Stadt Kaarst besteht für den Rhein-Kreis Neuss gegenüber der Stadt Kaarst kein Rückzahlungsanspruch.

§ 3 Regelung zu einer eventuellen Steuerpflicht

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung davon aus, dass die Vereinbarung einer Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst keine Steuerpflicht (z. B. Umsatzsteuer) auslöst und dass die Stadt Kaarst bezogen auf die vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen keine Steuern abführen muss.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung diesen Sachverhalt anders bewerten sollte, verpflichtet sich der Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Kaarst die zu zahlenden Steuern hälftig zu erstatten.

§ 4 Vorbehalt

Die Stadt Kaarst ist an die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung ergeben, nur gebunden, sofern

- die Stadt Fördermittel zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude aus dem Rheinischen Revier erhält und
- die Stadt Fördermittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinie) für die sportfachliche Modernisierung des Landesstützpunktes Radsports im Sportforum Kaarst-Büttgen erhält und
- wenn die politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss die notwendigen Beschlüsse zur Planung aus Bauphase fassen.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung tritt zum **XX.XX.XXXX** (Beginn Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**) in Kraft und ist gültig bis zum Ende der Zweckbindungsfrist der Fördermittel.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Kämmerer Stadt Kaarst

Dirk Brügge

Kreisdirektor Rhein-Kreis Neuss

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

Anlage 2: Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**.